

Bündnis MUT
Mensch - Umwelt - Tier
Ein Bündnis von Bürgerinitiativen, Vereinen und
Verbänden im Oldenburger Land
Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen
Amelhauser Straße 56, 26197 Großenkneten



www.buendnis-mut.de

Bündnis MUT, Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Großenkneten, den 07.09. 2012

Einwendungen gegen die Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles am Gräberfeld, Flurstück 68/1, Flur 75 mit 44.454 Tierplätzen. Die Gesamtanlage soll künftig über 123.654 Masthähnchen verfügen.

Antragsteller: Jan Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir

Bündnis MUT n.e.V., Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

form- und fristgerecht

E i n w e n d u n g

gegen die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Tierhaltungsanlagen.

Der vorliegende Antrag des Antragstellers ist nicht bescheidungsreif, weil im Antrag des Antragstellers sehr viele ungenaue, sich widersprechende oder abweichende Angaben zum Betrieb gemacht wurden. Auch sind in Teilbereichen die vorgelegten Gutachten sehr dürftig, nicht aussagekräftig und aufgrund von allgemein unzureichenden Datensätzen scheinbar auch nicht verlässlich.

Wir beantragen dem Antragsteller aufzugeben, die entsprechenden Unterlagen zu vervollständigen, zu berichtigen und zu ergänzen. Sodann beantragen wir, die entsprechend geänderten bzw. ergänzten Unterlagen erneut öffentlich auszulegen.

Diese Anträge bitten wir innerhalb von 2 Wochen nach Posteingang zu bescheiden.

Privilegierung

Nach der Auffassung von Minister Lindemann (Hamburger Abendblatt vom 13. Mai 2011) verläuft die Grenze zwischen bäuerlicher Landwirtschaft und Agrarfabriken bei 40.000 Stück Federvieh, 2.000 Mastschweinen und 800 Kühen.

Eine Genehmigung nach § 35.1.4 BauGB darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben singulären Charakter besitzt und keine geeigneten Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten hierfür zur Verfügung stehen. Von einem singulären Vorhaben kann aufgrund der zahlreichen bestehenden Anlagen nicht die Rede sein. Die Gemeinde Großenkneten verfügt außerdem über baurechtlich geeignete Gewerbe- und Industriegebiete. Somit ist der beantragte Standort nicht für gewerbliche Vorhaben privilegiert und der Antrag auf Baugenehmigung daher abzulehnen, wenn keine Fläche für ein landwirtschaftliches Vorhaben nach § 35.1.1 nachgewiesen wird.

Die Ansiedlung in einem Gewerbe/ Industriegebiet und der ggf. erforderliche Einbau einer Filteranlage kann dem Anlagenbetreiber, ebenso wie den Betreibern anderer stark emittierender gewerblicher Anlagen, zugemutet werden.

Insbesondere im Landschaftsschutzgebiet ist bestenfalls ein landwirtschaftlich privilegierter Stall genehmigungsfähig, der dem Schutzzweck des Gebietes nicht widerspricht und sich nach Größe und Architektur in das Landschaftsbild einfügt. Mehrere Stallgebäude mit Abmessungen von ca. 25m*95 m, 8 m Höhe und 14 m hohen Abluftschächten erfüllen diese Anforderungen keinesfalls. Auch ohne Nachweis gemäß § 201 BauGB ist die Errichtung von Ställen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig!

Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine schriftliche Mitteilung der Genehmigungsbehörde, dass ein Flächennachweis gemäß § 201 BauGB für die vorhandenen beiden Ställe und für den geplanten Stall seitens des Antragstellers erbracht wurde.

Immissionsgutachten

Die Immissionsprognose ist fehlerhaft und deshalb nicht belastbar. U.a. werden nicht alle Emittenten im Umkreis der geplanten Anlage erfasst. Die Belastung der Anwohner und der Umwelt wird unterschätzt, da die Prognose nach einer Mastdauer von 35 Tagen von einem Endgewicht von 1,5 kg ausgeht. Tatsächlich ist nach 35 Masttagen aber ein Gewicht von mindestens 2 kg pro Tier erreicht, so dass die tatsächlichen Emissionen aus dem geplanten Stall schon aus diesem Grund um 25 % höher anzusetzen sind.

Zusätzlich wird in den Antragsunterlagen von einer Besatzdichte von 35 kg/m² **drei Tage vor der Schlachtung** gesprochen!

Es soll also nicht 35, sondern 37 Tage gemästet werden, so dass sogar mit einem Gewicht von 2,3 kg pro Tier zu rechnen ist. Demnach sind die Emissionen sogar um **33%** zu niedrig angesetzt. Gleiches gilt für Futterbedarf, Mistanfall, LKW Verkehr, Kadavertransporte, usw. Die Anzahl der erforderlichen LKW Fahrten kann, anders als in den Antragsunterlagen angegeben, übrigens auch nicht durch größer dimensionierte Futtersilos reduziert werden!

Des Weiteren werden 60 GE pro GV*S angesetzt. Dieser Wert ist deutlich zu niedrig. Laut dem Landesamt für Umwelt in Brandenburg sind für Masthähnchen 125 GE/(s*GV) anzusetzen! Damit ergibt sich eine deutlich höhere Geruchsbelastung der benachbarten Wohnbebauungen.

Bei der Geruchsprognose für Wohnhaus 2 wurden außerdem nur die westlich gelegene Hofstelle Melle und das Bauvorhaben Stolle berücksichtigt. Sowohl das Bauvorhaben

Hähnchenmaststall Hellbusch, welches laut NWZ vom 6. Januar 2012 kurz vor der Genehmigung steht, als auch die landwirtschaftlichen Betriebe östlich des Wohnhauses wurden bei der Prognose nicht einbezogen. Die tatsächliche Geruchsbelastung für Haus 2 dürfte daher die zulässige Grenze von 20% Geruchstunden pro Jahr deutlich überschreiten!

Bei der Geruchsprognose für Wohnhaus 1 wurde wiederum ebenfalls das oben genannte Vorhaben nicht berücksichtigt. Außerdem wurden die Hofstellen nordwestlich des Wohnhauses, insbesondere die Hofstelle Stolle mit Masthähnchen- und Schweinehaltung, unzulässigerweise nicht als Geruchsemitter berücksichtigt.

Auch im Hinblick auf die Ammoniak-, Stickstoff- und Staubbelastung ist das Bauvorhaben Hellbusch zu berücksichtigen!

Laut KTBL **kann** durch RAM Fütterung der Ammoniak-Ausstoß **um bis zu 20%** reduziert werden. Die grundsätzliche Annahme einer 20%igen Reduzierung der Ammoniakemissionen, wie in der Prognose erfolgt, ist dadurch aber nicht gerechtfertigt, zumal es sich um einen nicht garantierbaren Spitzenwert handelt und in diesem Falle eine entsprechende Fütterung fortlaufend nachzuweisen wäre.

Demnach sind die zu erwartenden Ammoniak Emissionen höher als von der Landwirtschaftskammer angenommen.

Die Abluftschächte der vorhandenen und des geplanten Stalles wurden bei der Immissions-Berechnung als Punktquelle angenommen. Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig. Die Abluftschächte müssen als Strömungshindernis berücksichtigt werden.

Ebenso wurde die Rauigkeitslänge mit $z_0 = 0,05$ für Ackerflächen angegeben. Im Untersuchungsradius von 140 m befindet sich aber Baumbestand, der bei der Ermittlung der Rauigkeitslänge zu berücksichtigen ist. Die angenommene Rauigkeitslänge ist daher zu niedrig!

In den Giebelmauern auf der Ostseite der beiden vorhandenen Ställe befinden sich seitlich von den Abluftschächten jeweils zwei Ventilatoröffnungen, über die die Abluft ca. 1,5 m über dem Boden abgeführt wird. Es sind somit vier bodennahe Emissionsquellen in der Immissionsprognose zu berücksichtigen. Im Gutachten des Antragstellers werden diese Abluftöffnungen **nicht** berücksichtigt!

Die Berechnung der Feinstaubemissionen ist nicht nachvollziehbar. Die zusätzliche PM 10 Fracht ist mit 0,066 kg pro Stunde deutlich zu niedrig angesetzt!

Um eine Schädigung der Umwelt und der Anwohner ausschließen zu können, muss zunächst die bereits vorhandene Feinstaub-Vorbelastung ermittelt werden!

Im Anhang dieses Schreibens befindet sich die Stellungnahme des Sachverständigen Knut Haverkamp. Aus dieser Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass die Immissionsprognose der Landwirtschaftskammer Fehler enthält, welche zur Unterschätzung der Immissionsbelastung für Anwohner und Umwelt führen. Diese Stellungnahme ist Bestandteil der Einwendungen von Bündnis MUT.

Es ist insgesamt auch davon auszugehen, dass bereits die Immissionsprognose für die vorhandenen Ställe 1 und 2 fehlerhaft ist.

Wir beantragen daher, die Immissionsprognose für diese beiden Ställe von der zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung am GAA Hildesheim überprüfen zu lassen.

Sollte sich im Rahmen der Überprüfung zeigen, dass gesetzliche Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist die Nachrüstung beider Anlagen mit wirksamen Filteranlagen

anzuordnen. Die Filteranlagen sind halbjährlich durch unabhängige Sachverständige durch unangekündigte Kontrollen zu prüfen.

Wir bitten um Bescheidung dieses Antrages binnen 14 Tagen.

Naturschutz

Die gesetzlichen Mindestabstände zu Biotopen werden nicht eingehalten. Die in unmittelbarer Nähe liegende Buchenallee ist ein Naturdenkmal. Der alte Baumbestand wird durch austretendes Ammoniak gefährdet!

Das 300m entfernt liegende Naturdenkmal „Hügelgräberfeld Hesperbusch“ mit der umgebenden Magerrasenfläche ist bereits erheblich vorbelastet. Eine weitere Belastung des Gebietes widerspricht dem Schutzziel! Auch die Heide auf dem Gräberfeld ist bereits zu hoch belastet und würde durch weitere N- Einträge zusätzlich geschädigt!

In 400 m Entfernung vom Bauvorhaben liegt eine Baumschule, die nach den Vorgaben der TA Luft hätte berücksichtigt werden müssen. Eine weitergehende Betrachtung dieses Bereiches wurde aber nicht durchgeführt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Hesperbusch. Im Bundesnaturschutzgesetz §26 heißt es zu Landschaftsschutzgebieten:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen **alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.**

In Landschaftsschutzgebieten besteht ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft. Auch im Landschaftsrahmenplan wird das Gebiet als ein für Schönheit, Eigenart und Vielfalt wichtiger Bereich dargestellt.

Zu Recht wird in der UVS daher von einem sensiblen Gebiet gesprochen, welches durch die bereits vorhandenen Stallgebäude deutlich beeinträchtigt wird. Weiter heißt es auf Seite 15 der UVS: „Eine mehrreihige Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen könnte die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an diesem sensiblen Standort teilweise minimieren“

Abgesehen davon, dass auch in ungeschützten Landschaftsteilen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zulässig ist, müssen insbesondere sensible Bereiche wie dieser von Bebauung frei gehalten werden. Besonders dann, wenn die

erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur teilweise durch Anpflanzungen minimiert werden kann und somit folgerichtig in Teilen erhalten bleibt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die unseres Erachtens unzulässige Genehmigung der ersten beiden Ställe mit Auflagen, z.B. zur Bepflanzung des Grundstücks verbunden war und ob diese Auflagen erfüllt worden sind.

Wir bitten in dieser Frage um eine schriftliche Stellungnahme der Genehmigungsbehörde.

Das Bauvorhaben liegt in einem Vorrang-Gebiet für die Gewinnung von Trinkwasser. Laut Gutachten ist die Grundwasserdeckschicht weitgehend wasserundurchlässig. Ein Nachweis wurde aber nicht erbracht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Anlage Trinkwassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Es ist unter anderem auch bekannt, dass austretendes Ammoniak den PH-Wert des Regenwassers senkt. Das PH-reduzierte Regenwasser wiederum löst Aluminium aus den Bodenschichten, welches dann in das Grundwasser und in diesem Fall Trinkwasser gelangt.

Stickstoffeintrag auf das Naturschutzgebiet Hesperbusch:

Der Bereich Naturdenkmal „Hügelgräberfeld Hesperbusch“ fällt unter den Schutz der § 28 und § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Der Critical Load des auf dem Gräberfeld befindlichen Magerrasens und der Heide wird mit 15kg N/ ha angegeben. Dieser Grenzwert ist Niedersachsenweit bereits weit überschritten, so dass bei einer weiteren Zunahme der N- Deposition eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Zugeständnis einer Zusatzbelastung von 1 kg N/ ha für die geplante Anlage ist nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung des Gräberfeldes auszuschließen und entbehrt jeder Rechtsgrundlage.

Selbst bei der rechtlich fragwürdigen Annahme einer zulässigen Zusatzbelastung von 3% des Critical Load wären maximal 0,450 Kg N/ ha für dieses Gebiet zulässig!

Darüber hinaus fehlen in der vorgelegten UVS bzw. wurden nur unzureichend dargestellt:

- Untersuchungen zu Bioaerosolen, die vor allem bei Kindern, älteren Menschen und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen.
- Untersuchungen zu Auswirkungen von Luftschadstoffen und Depositionen auf Flora, Fauna und Wasser
- Untersuchungen zu Auswirkungen von Luftschadstoffen und Depositionen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nach den Regeln des Bio-Anbaus bewirtschaftet werden
- belegte Aussagen zu Arzneimittelrückständen und (antibiotikaresistenten) Keimen.

Gesundheitsgefährdung durch Mastanlagen in der Intensivtierhaltung

Die Anwohner werden durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Laut UVS ist die Aerogene Übertragung von Keimen nicht auszuschließen. Dem Vorsorgeprinzip folgend, darf eine Genehmigung nicht erfolgen, solange eine Gefährdung der Anwohner nicht ausgeschlossen werden kann!

Hier wird auf die beigelegten Studien von Prof. Dr. Wolfgang Witte vom Robert Koch-Institut vom 08. Februar 2012, von Dr. med. Thomas Fein vom Januar 2011 und die deutsche Zusammenfassung einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7.

Juni 2011 verwiesen. Insbesondere weist Prof. Heederik darauf hin, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von Massentierhaltungsanlagen ausgehenden Immissionen sicher nachweisen.

Dagegen gibt es zahlreiche Studien, die eine Gesundheitsgefährdung durch Ammoniak, Kohlendioxid, Stäube und Keime belegen. Es ist nicht vorstellbar, dass die Kreisverwaltung dem Bau einer Anlage zustimmt, wenn gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind. Hier ist sie verpflichtet, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und jeweils vom „worst-case“ auszugehen. Die Stallstäube enthalten Kot, Futter, Einstreu etc., Keime, Viren, Pilze und Bakterien (Bioaerosole), die zusammen mit den Stäuben im Stall und durch die Abluft in die Umgebung transportiert werden. Diese in Tierställen auftretende Bioaerosole, Stäube oder Endotoxine führen zu Atemwegs- und allergischen Erkrankungen.

Durch den Betrieb der beantragten Anlagen gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht.

Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen – chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA

Haupttagung vom 17-21.03.2010). Dabei ist der PM_{2,5}-Anteil am Feinstaub ist besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen.

An dieser können sich schädliche Stoffe z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen.

Die Aussagen der Planunterlagen zu diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind lücken- und mangelhaft.

Abluftbehandlung

Die in den Planungsunterlagen vorgesehenen Filteranlagen für die neue Stallanlage filtern nach Herstellerangaben lediglich 70 Prozent der Immissionen heraus. Zusammen mit der bereits bestehenden Anlage werden Immissionen in nicht hinnehmbarem Ausmaß freigesetzt.

Die Sommerluftrate übersteigt zudem die Leistung der eingeplanten Filter, so dass ein Teil der Abluft ungefiltert freigesetzt wird! Die Gesamtleistung der Filter sinkt damit unter 70% Abscheideleistung.

Außerdem ist unklar, an welcher Stelle die ungefilterte Abluft abgeführt werden soll. Emissionsort und -Anteil dieser Abluft müssen bei dem Immissionsgutachten berücksichtigt werden!

Die im Gutachten genannten Lüftungs- bzw. Reinigungsleistungen beruhen auf einer Mastdauer von maximal 32 Tagen und sind daher für die beantragte Dauer von 35 bzw. 37 Tagen nicht ausreichend.

Zudem sind die Abluftbehandlungsanlagen für die Ställe 2 und 4 in der beantragten Form nicht einsatzfähig!

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich funktionsfähig sind, ist festzustellen, dass die Wartung und Pflege derartiger Anlagen in der Praxis nicht immer zufriedenstellend erfolgt.

Wir beantragen dem Antragsteller aufzugeben, dass **beide** "Altanlagen" mit Filteranlagen nachgerüstet werden. Dem Antragsteller ist weiterhin aufzugeben, dass die Funktionsfähigkeit während des Betriebs der Tierhaltungsanlage ausreichend überprüft wird.

Zudem muss verfügt werden, dass die Behörde unangekündigte Überprüfungen durch ein unabhängiges Institut veranlassen kann und der Genehmigungsinhaber hierfür die Kosten zu tragen hat. Rechtlich ist dies ohne weiteres möglich.

Ammoniakimmissionen

Das Ammoniak ist keine unbedenkliche Chemikalie für den Menschen und die Umwelt.

Es ist ein farbloses Gas, besitzt einen stechenden Geruch und ist giftig. Ab einem Ammoniakgehalt der Luft von 0,5 % (5000 ppm) wirkt es innerhalb von 30 bis 60 Minuten tödlich.

Auf feuchten Körperoberflächen besitzt es eine ätzende Wirkung und greift dabei vor allem Schleimhäute, Lunge und Augen an.

Ammoniak kann man in die Giftklasse 2 einordnen.

Es ist umweltgefährlich, deshalb besitzt es die Wassergefährdungsklasse 2.

Befinden sich hohe Ammoniakkonzentrationen in der Luft, so nehmen Bäume mit großen Blatt- und Nadelflächen das Ammoniak auf, sie „kämmen es aus“, dies führt zu Störungen im Zellstoffwechsel.

Es kommt zur Vergilbung von Nadeln und Blättern, sie können aber auch komplett absterben, was letztlich zum Absterben des Pflanzenbestandes führen kann.

Auf den Menschen wirkt es reizend, führt zu Atembeschwerden, Husten und die Atemfrequenz wird gesteigert.

Stickstoffverbindungen üben unterschiedliche Wirkungen auf die Umwelt aus. Es ist vor allem durch Ammoniak und Ammonium ein erheblicher Einfluss auf einzelne Umweltbereiche festzustellen.

Ammoniak kann direkt oder indirekt die Schädigung von Gebäuden bewirken. Das sich bildende Ammonium reagiert mit Kalkstein oder den basischen Gesteinsbindemitteln.

Es entstehen gut wasserlösliche Salze wie Ammoniumcarbonate, die leicht ausgewaschen werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Bildung von gut wasserlöslichen Calciumnitrat über nitrifizierende Bakterien.

Als einzige Base in der Atmosphäre spielt Ammoniak eine wichtige Rolle bei der Neutralisierung von Säuren. Bei dieser Reaktion bilden sich Ammoniumsalze, (Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat) die zu sekundären Aerosolen führen.

Diese wiederum können über weite Strecken in der Atmosphäre verfrachtet und in entfernten Regionen abgelagert werden. Ammoniak hat somit einen wichtigen Anteil an der Feinstaubhintergrundbelastung und der großräumigen Deposition von Stickstoffverbindungen.

Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen können episodentartig hohe Belastungen auftreten, die sich durch lokale Maßnahmen nicht beeinflussen lassen.

Aus Untersuchungen in Baden-Württemberg im Jahre 2006 hat sich gezeigt, dass die Ammoniumverbindungen mit bis zu 40 Prozent einen wesentlichen Anteil bei der Zusammensetzung von Feinstauben haben.

Für die belebte Umwelt haben Ammoniak und sein Reaktionsprodukt Ammonium sowohl eine versauernde als auch eine eutrophierende (Nährstoff anreichernde) Wirkung.

Diese Effekte beeinträchtigen empfindliche Ökosysteme und führen zu Veränderungen der biologischen Artenvielfalt (Biodiversität).

Die erheblichen aus den beantragten Mastställen ausgehenden Ammoniak-Emissionen führen zu einer starken Stickstoff-Belastung in der Umgebung. Empfindliche Pflanzenarten und Lebensräume werden dadurch langfristig vernichtet.

Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen erfordert nach der Entnahme von Nährstoffen, zum Beispiel durch landwirtschaftliche Nutzung, ein Wiederauffüllen der verbrauchten Nährstoffe.

Zur Verfügung stehen dafür einerseits gezielt hergestellte Mineraldünger und andererseits Reststoffe wie Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und in zunehmendem Maße Gärreste aus der Biogaserzeugung.

In der Landwirtschaft bestehen seit vielen Jahren jedoch erhebliche Düng-Überschüsse, die zur Eutrophierung beitragen.

Die geringfügige Abnahme der Stickstoffüberschüsse lässt sich auf eine bessere Nutzung der ausgebrachten Stickstoffmengen und die Zunahme der im ökologischen Landbau genutzten Flächen zurückführen.

Die erwünschte Aufnahme an Nährstoffen ist bodenabhängig begrenzt, so dass ein Zuviel an Düngemitteln zu einem Nährstoffüberschuss mit negativen Auswirkungen auf Klima, Grundwasser, Oberflächengewässer und die Biodiversität führt. Eine unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen.

Düngemittel enthalten vielfach neben den erwünschten Nährstoffen auch Schadstoffe (z. B. Desinfektionsmittel, Futtermittelzusätze), die sich gegebenenfalls im Boden und in Pflanzen anreichern und das Grundwasser beeinträchtigen können.



Die Landwirtschaft ist mit über 95 % der Hauptemittent aller Ammoniak-Emissionen in Deutschland.

NH₃ entsteht dabei zum weit überwiegenden Teil durch Tierhaltung und in geringerem Maße durch Düngemittelverwendung in der Landwirtschaft.

Beim Ammoniak überschreitet Deutschland den nationalen Emissionshöchstwert erheblich und es droht ein Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU. Niedersachsens Massentierhaltung ist mit 24,3% bundesweiter Hauptverursacher der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen.

Der Hinweis, dass nur geringfügige Mengen Ammoniak freigesetzt werden, ist in keinsten Weise ausreichend. Der Anteil muss berechnet werden.

Wir verweisen noch einmal auf das Grundgesetz § 20 a und auf das Tierschutzgesetz. Um diese Regeln einhalten zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass sichergestellt wird, dass die Masttiere den NH₃-Immissionen nicht ausgesetzt sind.



NH₃ ist nach der EU-Gefahrenkennzeichnung giftig und umweltgefährlich

NH₃ ist nach dem starken Rückgang der Schwefeldioxidbelastung in den vergangenen Jahren zum wichtigsten versauernden und eutrophierenden Luftschadstoff für Böden und Gewässer geworden.

Dieser Trend wird sich angesichts der gegenwärtigen Entwicklung fortsetzen (UBA 2006b). Der Rückgang der Emissionen von 2001 gegenüber 1990 um etwa 18 % wurde überwiegend durch den Abbau der Tierbestände in den neuen Bundesländern erzielt. NH₃ ist auch bedeutsam als Vorläufersubstanz für Feinstaub.

In Bezug auf die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen ist sogar festzustellen, dass nach Expertenmeinung die jüngsten Aktivitäten der Bundesregierung (Verabschiedung des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Juni 2007) das Risiko bergen, dass nicht ausreichend auf die Vermeidung von NH₃-Emissionen geachtet wird.

Stickstoffimmissionen, Feinstäube und weitere Luftschadstoffe

Die Luftbelastung mit Feinstaub (PM10) ist in Deutschland so hoch, dass dort regelmäßig der seit 2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit geltende Grenzwert für PM10 überschritten wird. Im Jahr z. Bsp. 2007 lagen an 34 der 415 deutschen Messstationen (bezogen auf die Stationsklasse waren es 18 % der verkehrsnahen Stationen) die Feinstaubkonzentrationen an mehr als den zulässigen 35 Tagen über dem Tagesgrenzwert von 50 µg/m³.

Dagegen wurde der Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ nur an einer Messstation überschritten. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren sind im Jahr 2007 zwar deutliche Rückgänge der Anzahl der Überschreitungen zu verzeichnen, diese stehen aber mit den besonderen meteorologischen Bedingungen des Jahres in Zusammenhang. Das Jahr 2007 war auffällig warm. Es fiel überdurchschnittlich viel Niederschlag und es traten im Winter kaum austauscharme Hochdruckwetterlagen auf (UBA 2008).

Im Vergleich der Jahre 2000 bis 2007 kommt das Umweltbundesamt (UBA) unter Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen zu dem Ergebnis, dass kein eindeutiger Trend in der Entwicklung der Belastungslage zu erkennen ist.

Es ist absehbar, dass der ab 2010 geltende Jahresgrenzwert für NO₂ von 40 µg/m³ zum Schutz der Gesundheit in vielen Städten nicht eingehalten werden wird.

In Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen führen mikrobiologische Prozesse zur Freisetzung von NO₂ aus Böden. In Folge von Stickstoffdüngung ist die Emission landwirtschaftlich genutzter Böden (Ackerbau, Grünlandwirtschaft) um ein mehrfaches höher als diejenige natürlicher und naturnaher Ökosysteme (z.B. Wald). Die Stickstoffoxid-Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen machen etwa 1/6 derjenigen des Straßenverkehrs aus und tragen zusammen mit den Freisetzungen aus natürlichen Ökosystemen zur flächenhaften Hintergrundbelastung im ländlichen Raum bei.



**NO₂ ist nach der EU-Gefahrenkennzeichnung
brandfördernd und sehr giftig**

Im Jahr 2007 wurde dieser Wert an mehr als der Hälfte der städtischen, verkehrsnahen Messstellen in Deutschland überschritten (UBA 2008). An vielen verkehrsnahen Messstellen war in den letzten Jahren nur eine geringe Abnahme, an einigen sogar eine Zunahme der NO₂-Belastung zu verzeichnen.

Diese Entwicklung korreliert nicht mit den erheblichen Erfolgen, die in den letzten Jahren bei der Reduzierung der NO_x-Emissionen, also der Summe aus Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂), erzielt wurden.

Anthropogen freigesetzte Stickstoffoxide stammen primär aus Verbrennungsprozessen, wobei der Hauptanteil als Stickstoffmonoxid emittiert wird. Dieses kann wiederum durch Ozon oder Peroxialkylradikale (reaktive Alkyl-Sauerstoff-Verbindungen) in der Luft zu Stickstoffdioxid oxidiert werden.

Genauere Analysen der Immissionsdaten zeigen, dass nur die NO-Konzentrationen abnehmen, die Konzentrationen des gesundheitlich relevanteren NO₂ dagegen kaum (s. Abb. 4-1) (LAMBRECHT 2006; FISCHER et al. 2006).

In einer Studie, die auf in Baden-Württemberg durchgeführten Immissionsmessungen beruht, konnte gezeigt werden, dass seit 2000 ein starker Anstieg des NO₂/NO_x-Verhältnisses zu verzeichnen ist: von 4 bis 15 % in 1999 auf 19 bis 28 % in 2005 (KESSLER et al. 2007).

Die wesentlichen Emissionsquellen für NO_x, SO₂, NH₃, Staub und NMVOC in Deutschland ist der Verkehr ist mit fast 50 % Hauptemittent für NO_x. Wichtigste Quelle für NH₃ ist mit 95 % die Landwirtschaft. auf die Vermeidung von NH₃-Emissionen geachtet wird.

Die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen müssen konsequent umgesetzt werden. Nach der TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) von 2002) sollen bei Bau oder Erweiterung genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen auch Stickstoff-Depositionen bewertet werden. Die Umsetzung dieser Forderung hat aufgrund fehlender konkreter Vorgaben und mangelnder Konventionen zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden geführt.

Daraufhin wurde in einem Arbeitskreis der Bund/Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine einheitliche, standardisierte Methodik zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen entwickelt, um so zur Vereinfachung des Vollzugs und zu einem größeren Maß an Rechtssicherheit bei der Anlagen-Genehmigung beizutragen (o. V. 2007; LAI 2006).

Gegen diese Verwaltungsempfehlung und die darin empfohlene Anwendung des Konzeptes der Critical Loads auf einzelbetrieblicher Ebene gab es Einwände einiger Bundesländer bis hin zur Empfehlung der Agrarministerkonferenz, die weiteren Arbeiten an dieser Verwaltungsempfehlung einzustellen (AMK 2006).

Die örtliche Vorbelastung im Umkreis von 2000m wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die bereits zahlreich vorhandenen Tierhaltungs- und Biomasse-Anlagen erzeugen bereits eine erhebliche Menge an Luftschadstoffen!

Luftschadstoffe können über tausende von Kilometern transportiert werden (EEA 2005), ehe sie über nasse oder trockene Deposition aus der Luft ausgetragen werden und erst dann ihre schädigende Wirkung entfalten (zum Import und Export von Stickstoffemissionen in Europa s. Tz. 247).

Zu den bereits heute schon vorhandenen Belastungen durch andere Quellen käme – für den Fall dass die beantragte Anlage genehmigt werden sollte – noch die Schadstoffbelastung aus diesem Maststall.

Wir weisen darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit seiner Entscheidung vom 27. September 2007 (BVerwG 7C 36.07) anerkannt hat, dass die Bürger, die von einer Grenzwertüberschreitung oder der Gefahr einer solchen betroffenen sind, einen im Klagewege durchsetzbaren Anspruch auf behördliche Anordnungen zur Abwehr der Gesundheitsgefährdungen haben.

Daher beantragen wir, dass dem Antragsteller aufgegeben wird, vor einer Entscheidung seitens der Verwaltung, zu dieser o.g. Konfliktsituation entsprechende Gutachten vorzulegen, die eindeutig und belastbar belegen, dass aus dem beantragten Maststall jetzt und in Zukunft

- a. keine zusätzliche Feinstaubbelastung
- b. kein Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzwerte
- c. keine zusätzliche gesundheitliche Schädigung
- d. keine zusätzliche Schädigung von Tieren und Pflanzen

ausgeht.

Wir bitten um Bescheidung diese Antrages binnen vierzehn Tagen.

Mit den Genfer Luftreinhalteprotokollen wird europaweit die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bekämpft. Die Protokolle dienen u.a. der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags, der Bekämpfung immissionsbedingter Waldschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der Verminderung der Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen. Der Aufbau von ständig neuen Tiermastanlagen und die damit verbundenen Freisetzungen von Schadstoffen in Luft, Boden und Wasser widerspricht den Zielen der Genfer Vereinbarungen.

Der niederländische Staatssekretär Joop Atsma (Ministerium Infrastruktur und Umwelt) hat den ersten Bericht des niederländischen Reichsinstituts für Volksgesundheit und Umwelt über den Fortschritt des Nationalen Kooperationsprogramms für Luftqualität (NSL) an die Erste und Zweite Kammer des Parlaments geschickt.

In der Geflügelzucht entstehen Probleme durch eine hohe Konzentration von Feinstaub und Stickoxiden, denen die Menschen ausgesetzt werden.

Das NSL ist das Politikinstrument, um die Luftqualität in den Niederlanden steuern zu können. Das Programm ist darauf gerichtet, dass die EU-Normen für Feinstaub spätestens zum 11. Juni 2011 erreicht werden und für Stickoxide spätestens am 1. Januar 2015.

Allein durch diese Information ist belegt, dass durch Feinstäube aus Mastställen erhebliche Gefahren erwachsen, die viel stärker als bisher, zu reduzieren sind. Auf die Einhaltung der EU-Normen für Feinstaub und Stickoxide weisen wir hin.

In den Antragsunterlagen finden sich keine Aussagen, die eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner ausschließen!

Laut Wildeshäuser Zeitung vom 27.05.2005 wurden 26 Erntehelfer durch Feinstaub aus einem Geflügelstall verletzt. Ein ähnlicher Vorfall kann sich jederzeit wiederholen. Eine Gesundheitsgefährdung in der Nähe von Geflügelställen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben und die bereits vorhandenen Ställe liegen in unmittelbarer Nähe der Straße „Zum Gräberfeld“, auf der auch Radfahrer und Fußgänger verkehren!

Ausbringung von Mist

Ein öffentlich überprüfbarer Nachweis zur Mistausbringung ist erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass die Endnutzung angegeben wird. Die Angabe von Zwischenhändlern ist nicht ausreichend für einen Nachweis der tatsächlichen Verwendung.

Die Ausbringung des anfallenden Kotes geht nicht nur mit einer starken Geruchsbelästigung einher. Durch Überdüngung der landwirtschaftlichen Felder wird das Gleichgewicht zerstört, unsere teils bereits belasteten Gewässer werden weiter verunreinigt - zumal es erwiesen ist, dass Antibiotika aus Tierarzneimitteln mit der Gülle in die Umwelt gelangen und das Grundwasser belasten.

Das Recht auf sauberes Wasser ist von der UN-Vollversammlung offiziell als Menschenrecht anerkannt worden.

Nach den Untersuchungsergebnissen vom VSR-Gewässerschutz auf Nitrate im Zeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2010 im Postleitzahlengebiet mit den ersten drei Ziffern 277 wurden die

Grenzwerte nach den Wasserrahmenrichtlinien von 50 Milligramm in 15% aller gezogenen Proben überschritten. In 4 % aller Proben sogar über 100 Milligramm. Selbst der willkürlich festgesetzte Wert von 50 Milligramm ist mit dem Menschenrecht auf sauberes und trinkbares Wasser nicht vereinbar. Nach der schweizerischen Gewässerschutzverordnung liegt der Grenzwert bei 25 Milligramm. Er liegt aber immer über der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit.

Die natürliche Grundwasserbeschaffenheit liegt vor, wenn die Konzentration der wichtigsten Inhaltsstoffe rein geogenen Ursprungs sind, also den Böden und Gesteinen des Einzugsgebietes entsprechen und das Wasser keine synthetischen Stoffe enthält. (Begriffsdefinition DVWK).

Weiterhin wurden vom VSR-Gewässerschutz in Munderloh Aluminiumwerte von 4,0 Milligramm pro Liter gemessen. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung liegt bei 0,2 Milligramm. Der Verband VSR-Gewässerschutz führt einen Teil der Belastung auf die Intensivtierhaltung zurück.

"Die Kosten für Umweltbelastungen und -risiken müssten den Verursachern in Rechnung gestellt werden und nicht den Steuerzahlern". Zitat Bundespräsident Gauck im Mai 2012.

Welche Maßnahmen hat die Genehmigungsbehörde hierfür vorgesehen?

Dass der übermäßig starke Einsatz von Antibiotika als große Gefahr für den Menschen betrachtet werden muss, zeigt unter anderem die bereits 1996 verfasste Resolution der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), die vor der Resistenzgefahr durch Antibiotika als Futtermittelzusatzstoffe warnt.

Der kürzlich aufgedeckte Chloramphenicol - Skandal zeigt noch einmal deutlich, dass bis heute den Warnungen der Fachärzte nicht die nötige Bedeutung beigemessen wird.

Hierzu sollte ein Gutachten zur genaueren Untersuchung und Darstellung der Langzeitfolgen der Ausbringung von Medikamenten auf Boden, Grundwasser und Mensch erfolgen, damit zweifelsfrei eine Schädigung dieser Medien langfristig ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen, ein offiziell von der Bundesregierung beauftragtes Gremium, hat in seinem Jahresbericht 2005 festgestellt, dass die Gefährdungen der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Anwohnern von Massentierhaltungsanlagen durch Keime, Stäube oder Endotoxine bei weitem nicht ausreichend untersucht sind.

US-Studien belegen, dass Massentierhaltung und -schlachtung die unmittelbar damit Beschäftigten und auch die dort lebenden Menschen in mehrerlei Hinsicht (physisch, psychisch) schädigen. Bereits in den späten 70igern wurde belegt, dass die Arbeit bzw. der längere Aufenthalt in Massenviehhaltungen zu akuten und chronischen Erkrankungen der Atemwege führen können. Als auslösende Faktoren wurden Staub, Endotoxine und Ammoniak ausgemacht.

Im Rahmen einer Niedersächsischen Lungenstudie wurde nachgewiesen, dass es neben der subjektiven Geruchsbelästigung und dem Gefühl der Lebenseinschränkung eine Einschränkung der Lungenfunktion gibt und dass das Auftreten nicht erkältungsbedingter Atemgeräusche festgestellt wurde.

Des Weiteren verweisen wir auf die Studie vom Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover: Untersuchung zur Emission und Verfrachtung luftgetragener Mikroorganismen und auf Untersuchungen von Hartung und Wyhte 1994 sowie Kösters 1984.

Artenschutz

Auf den Artenschutz wird nur unzureichend eingegangen. Weitere Ausführungen und Nachweise der tatsächlich vorhandenen geschützten Arten sind erforderlich.

Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer sind bereits vorgeschädigt. Es ist durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass weitere Schädigungen der Gewässer und der in ihnen lebenden Pflanzen und Tierarten verhindert werden.

Grundwasser

Eine Grundwasseranalyse zum jetzigen Ist-Zustand ist nicht erfolgt. Insbesondere die Grenzwerte von Nitrat u. a. sollten nicht überschritten sein, da durch die Mastanlagen mit einer zusätzlichen Belastung zu rechnen ist.

Brandschutzkonzept

Vorwort

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Menschen bei einem Brand weniger als vier Minuten bleibt, um bei ausreichenden Sicht- und Atembedingungen zu fliehen. Dann wird der giftige Brandrauch zur tödlichen Falle.

Alle Zulassungsversuche sind auf eine ähnliche Evakuierungszeit von unter vier Minuten ausgerichtet.

Beim Evakuierungstest beim Airbus A 380 im Jahr 2006 wurden fast 900 Passagiere in Dunkelheit von einer Flugzeugseite innerhalb von 80 Sekunden evakuiert.

Technisch ist es möglich, auch Massentierhaltungsanlagen innerhalb von vier Minuten nach Ausbruch eines Brandes zu räumen.

Es wird noch einmal auf die bestehenden Gesetze verwiesen.

Grundgesetz Artikel 20 a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt Grundsatz § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt Tierhaltung § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass auch für Tiere eine Flucht, Rettung oder Evakuierung innerhalb von vier Minuten verlangt werden kann, denn die Gefahren, die von einem Brand ausgehen, sind für Menschen und Tiere vergleichbar.

In ihrer Antwort vom 11. 11. 2010 auf eine Anfrage eines Landtagsabgeordneten führte Frau Ministerin Özkan unter anderem aus, Haltungseinrichtungen für Nutztiere müssten gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung so beschaffen sein, "dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach den Stand der Technik möglich ist". Dieses werde auch für den Fall einer Betriebsstörung gefordert, heißt es in der Antwort weiter.

Der beigegefügte Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen stellt eine Mindestanforderung dar.

Es sind alle Regeln, die für Gebäude gelten, in denen Menschen leben und arbeiten, auf Massentierhaltungsanlagen zu übertragen.

Die Behörden stehen in der Verantwortung sicherzustellen, dass alle technischen Möglichkeiten eingesetzt werden, die nötig sind, diese Gesetze einzuhalten. Es ist nicht Aufgabe der Behörden, wirtschaftliche Gründe in das Genehmigungsverfahren einfließen zu lassen. Das Recht auf Leben geht vor Gewinnmaximierung! **Im Zweifel dürfen keine Genehmigungen erteilt werden.**

Die Umsetzung der gesetzlichen Forderung aus der Landesbauordnung ist zu beachten. § 20 besagt, dass: (1) Bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand **die Rettung von Menschen und Tieren** sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Es ist nach der niedersächsischen Bauordnung daher nicht zulässig, so zu bauen, dass eine Tierrettung in erforderlicher Zeit nicht möglich ist.

Das Brandschutzkonzept weist ausdrücklich auf § 20 hin. "Die Anlage muss so angeordnet werden, dass die Rettung von Tieren möglich ist". Da mit einer hundertprozentigen Selbstrettung der Tiere auch bei optimalen baulichen Gegebenheiten nicht zu rechnen ist, ist der Nachweis für die Rettung der Tiere mit Hilfe der Feuerwehr zwingend erforderlich".

Das Brandschutzkonzept muss auch in so weit ergänzt werden, dass die Türen der Stallanlage von außen durch die Feuerwehr zu öffnen sind und dafür ein Schlüsseldepot eingebaut werden soll. Die Hähnchen sollen im Brandfall von der Feuerwehr heraus getrieben werden.

Es ist im Brandschutzkonzept nicht festgehalten, welche Zeit nach Brandausbruch für die Rettung der Tiere angesetzt wird. Nur dann liegt eine entsprechende Vorgabe für die Feuerwehr vor, die bei Übungen eingehalten werden müssen.

Die brandschutztechnische Betrachtung im vorliegenden Brandschutzkonzept darf nicht losgelöst vom Brandschutz der vorhandenen Masthühnerställe betrachtet werden. Aus der Sicht des Brandschutzes bilden alle Ställe eine Einheit, die mit denselben technischen Rettungsmöglichkeiten ausgestattet sein müssen. Sollte bei den bestehenden Ställen die hier geforderte Technik nicht vorhanden sein, muss technisch nachgerüstet werden.

Im Brandschutzkonzept ist vorgesehen, dass die Entrauchung im Brandfall über die vorhandene Lüftungsanlage erfolgen soll. Es ist kein Nachweis erfolgt, ob die Lüftungsanlage die entsprechenden Rauchmengen auch transportieren kann. Eingebaute Keimfilter können eine Bremsfunktion haben, insbesondere, wenn die jährlichen Reinigungsarbeiten nicht ausreichend durchgeführt wurden. Eine jährliche Kontrolle durch eine amtliche Stelle, ähnlich wie die Kontrolle von Brennstellen durch Schornsteinfeger, ist unbedingt erforderlich.

Es wird auch auf das beigefügte Gutachten " Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden" von Prof. Dr. Bernhard Hörning vom März 2012 verwiesen. Die Schlussfolgerungen lassen sich auch auf andere Tierarten übertragen.

Die gesetzlichen Regelungen aus Grundgesetz § 20 und den Tierschutzgesetzen wurden im Brandkonzept des Bauvorhabens "Jan Bernd Stolle" nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Die sich aus der Landesbauordnung § 20 ergebenen und ansatzweise im Regelstandard für die Region Hannover festgelegten Regeln müssen um folgende Punkte ergänzt werden.

1. Es fehlen Detektoren, die Rauchgase in der Stallluft feststellen und einen automatischen Alarm an die Großleitstelle Oldenburg Land geben. Automatische Brandmeldeanlagen mit direkter Rufweiterleitung zur Rettungs-Einsatzzentrale wurden weder geplant noch sollen sie eingebaut werden, weil es diese angeblich explizit für landwirtschaftliche Gebäude nicht geben soll. Zugelassene Brandmeldesysteme gibt es von unterschiedlichen Anbietern, die auch in Industriebauten zugelassen sind und deshalb auch in landwirtschaftlichen Gebäude installiert werden können. Dieses ist bereits auch in anderen Objekten durchgeführt worden. Brandmeldeanlagen sollten unbedingt Bestandteil einer eventuellen Genehmigung sein. Die Genehmigungsbehörde soll die beigefügten Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Großleitstelle Oldenburger Land Teil einer eventuell erstellten Bau- und Betriebsgenehmigung sein.

2. Als Ersatzbehauptung ist es zu verstehen, dass eine Detektion von Rauch über Rauchmelder fehlerfrei nicht möglich ist, weil eine Auffälligkeit hinsichtlich der Verkeimung der Komponenten zu ungewollten Folgen hinsichtlich der Tiergesundheit führen kann. Eine Desinfektion oder Reinigung der Komponente soll aus technischen Gründen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand durchgeführt werden. Diese Aussage lässt sich an der fehlerfreien Funktion in vielen Objekten wiederlegen.

3. Eine 24 Stunden Video-Überwachung durch den Betreiber muss vorhanden sein. Der Betreiber muss zu jedem Augenblick über die aktuelle Situation in den Ställen informiert sein.

4. Dem Antragsteller ist aufzugeben, eine automatische Sprinkleranlage installieren zu lassen. Diese Anlage soll entsprechend den Wartungsbedingungen gewartet werden. Sprinkleranlagen sind in allen Industriebauten vorgeschrieben. Sie retten Leben. Weshalb sollen diese lebensrettenden Maßnahmen bei Tieren ignoriert werden?
5. Da die Tiere ein anderes Fluchtverhalten als Menschen haben, sollten sie in Buchten mit einer Außenwand gehalten werden. Die Außenwände sollten im Brandfall automatisch geöffnet werden, weil die Retter sonst eventuell zu spät an der Brandstelle sind. Der Markt bietet diese Lösungen als Fertigteile an. Ein Rettungszugriff sollte immer von außen her und ins Freie erfolgen. Die im Brandschutzkonzept vorgesehenen maximalen 35 Meter zur nächsten Fluchttür sind aus Sicht zur Rettung von Tieren nicht akzeptabel. Tiere können nicht geordnet brennende Räume verlassen.
6. Die Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr sollte regelmäßig überprüft werden. Feuerwehrrübungen am belegten Gebäude, die eine Evakuierung innerhalb von vier Minuten sicherstellen, müssen zweijährig erfolgen. Die Resultate sind aufzuzeichnen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Feuerwehrrübungen sind durch den Stallbetreiber auszugleichen.
7. Weit über 80 Prozent aller Brandopfer verbrennen nicht - sie ersticken am entstehenden giftigen Brandrauch. Aus nur 10 kg Papier oder Pappe werden 8.000 bis 10.000 m³ Rauchgas freigesetzt. Der Rauch bei einem Brand ist das größte Problem für Mensch, Tier und die Feuerwehr. Die Folgen sind dramatisch. Die Sichtweite sinkt innerhalb von weniger als vier Minuten so weit ab, dass ein Sichtkontakt nicht mehr möglich ist. Das hochgiftige Kohlenmonoxid führt innerhalb von weniger als vier Minuten zu Vergiftungserscheinungen, zur Bewusstlosigkeit und zum Tod. Eine separate Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist unbedingt vorzuschreiben.
8. Die beantragte Besatzdichte von 35 kg/m² stellt besondere Anforderungen an Rettungsmaßnahmen der Tiere dar. Bei dieser Besatzdichte reicht nicht der Hinweis im vorliegenden Brandschutzkonzept: " Bei Auslösen der Alarmisierungseinrichtung haben alle Personen und Tiere den betreffenden Gebäudeteil grundsätzlich unmittelbar zu verlassen". Im Falle einer Genehmigung wird beantragt, die Besatzdichte grundsätzlich auf unter 20 kg/m² zu reduzieren.
9. Gerade im Fall von Bränden in der Dunkelheit und bei Verrauchung der Betriebsräume ist eine automatische Sicherheitsbeleuchtung unbedingt erforderlich.
10. Tiere verlassen im Brandfall nicht geordnet die Ställe. Die Einzäunung der Evakuierungsflächen soll mit mobilen vorgehaltenden Zäunen erstellt werden. Dieses ist nicht hinnehmbar. Wer soll im Brandfall diese Zäune aufbauen, wenn die Prioritäten auf Löschen und Retten gelegt sind? Deshalb ist unbedingt eine ausreichende und fest umzäunte Fläche als Evakuierungsfläche vorzusehen.
11. Eine Blitzschutzanlage gem. DIN VDE 0185 muss unbedingt vorgesehen werden, da diese Stallungen in freier Lage stehen und ein durch Blitzschlag ausgelöster Brand schwerwiegende Folgen hätte. Ebenfalls sollte ein innerer Blitzschutz für weitere Sicherheit sorgen.
12. Für den Funktionserhalt ist es unbedingt erforderlich, dass das vorhandene Notstromaggregat im Fall des Ausfalls der Stromversorgung automatisch diese übernimmt. Es ist nicht hinnehmbar, dass zum Beispiel bei einem Ausfall der Lüftungsanlage auf das Eintreffen eines Monteurs gewartet werden soll.

13. Bei einem Brandfall stellen Photovoltaikanlagen (PV) insofern eine Gefahr dar, als dass der Stromfluss nicht auszuschalten ist, solange Licht auf die Module fällt. Wenn nachts für das Löschvorhaben der Feuerwehr noch Scheinwerfer benötigt werden, oder tagsüber die Sonne auf die Module scheint, erhöht sich die Spannung. Versuchen die Feuerwehrleute nun, das Feuer per Wasserstrahl zu löschen, können sie von einem Stromschlag bis zu 1.000 Volt erwischt werden. Auch der Einsatz von Löschschaum hat in dieser Hinsicht bisher keine Besserung erzielt, da Schaum von der glatten Modulfläche abrutscht und so das Feuer nicht kontrollieren hilft. Die Tendenz der Feuerwehr geht also dahin, ein brennendes Solardach kontrolliert abbrennen zu lassen, um das Stromschlagrisiko zu minimieren. Dadurch ist das Gefährdungsrisiko der Tiere stark vergrößert. Grundsätzlich sollten aus diesen Gründen Photovoltaikanlagen auf Tierhaltungsanlagen nicht genehmigt werden.

14. Im Falle eines Brandes würde Löschwasser durch Keime, Stickstoffverbindungen und Antibiotika aus Stall und gelagertem Trockenkot **hoch belastet und gelangte in die Umwelt**. Wir beantragen, dem Antragsteller aufzugeben, durch geeignete bauliche Maßnahmen wirksam und zuverlässig zu verhindern, dass Löschwasser in die Umgebung gelangen kann.

15. Die bestehende Altanlage ist nach den hier beschriebenen Gesichtspunkten von den Genehmigungsbehörden neu zu überprüfen und zu bewerten. Eine technische Nachrüstung muss angeordnet werden. Ein Bestandsschutz ist beim Vorliegen einer konkreten Gefahr ausgeschlossen. Handlungsbedarf besteht immer dann, wenn eine konkrete Gefahr gegenüber Sicherheit für Leben und Gesundheit besteht.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn:

- im Einzelfall mit der Schädigung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit zu rechnen ist,
- diese Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nach Auffassung der Gerichte genügt die fachkundliche Feststellung, dass nach örtlichen Gegebenheiten der Eintritt eines erheblichen Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist.

16. Dem Genehmigungsantrag muss ein ausreichendes Tierrettungskonzept **für alle drei Ställe** beiliegen. Ohne Tierrettungskonzept ist der Antrag im Wesentlichen unvollständig und darf schon deshalb keine Genehmigung erhalten.

17. Sollte die Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall nicht nachgewiesen werden, ist der Antrag abzulehnen.

18. Für die Löschwasserversorgung ist in ca. 100 Meter ein Hydrant mit einer Leistung von ca. 1.885 Liter/min. vorhanden. Es ist sicher zu stellen, dass der Hydrant bei Minustemperaturen nicht vereist. Ist dieser Nachweis nicht zu erbringen, muss ein Feuerlöschteich in ausreichender Größe angelegt werden. Diese Maßnahme ist auch im Hinblick auf den Schadensfall im Februar 2012 in Prinzhöfte unbedingt umzusetzen. Bei einem Brand in einer Stallanlage waren über 4.000 Hühner verbrannt und 15.000 mussten notgeschlachtet werden, weil sie durch den Rauch vergiftet waren. Die Feuerwehr verlor wertvolle Zeit, weil die Hydranten eingefroren waren und erst einmal über 1000 Meter Schlauch verlegt werden musste.



Tierrettung ist in bäuerlich dimensionierten Betrieben durchaus möglich! (Zitat: Eckehard Niemann).

Die van-Hall-Larenstein-Hochschule Leeuwarden hat eine Studie erstellt. Danach verkohlten von 2005 bis 2009 in den Niederlanden bei nur 30 Stallbränden 711.934 Stück pluimvee, also Hähnchen und Puten. Damit verbrannten pro Feuer im Schnitt 23.731 Tiere.

18. Schließlich ist darauf hin zu weisen, dass laut Stellungnahme des OOWV die erforderliche Löschwassermenge über den nahe gelegenen Hydranten **nicht garantiert werden kann!**

Es muss also über zusätzliche Maßnahmen sichergestellt sein, dass **jederzeit** für die erforderliche Löschwassermenge garantiert werden kann.

Gemäß Nds. MBl 29/2012 ist bei Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen nach BimSchG die Anstalt Landesforsten zu beteiligen. Wir bitten um schriftliche Mitteilung, ob und in welcher Form diese Anstalt am laufenden Genehmigungsverfahren beteiligt wurde.

Weitere, von Dritten vorgebrachte Einwendungen zu diesem Bauvorhaben, macht Bündnis MUT sich vollumfänglich zu eigen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der beantragte dritte Hähnchenmaststall nicht die gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf z.B. Privilegierung, Immissionen und Anwohnerschutz erfüllt. Die vom Antragsteller vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie ist unvollständige und fehlerhaft. Der Bauantrag ist daher abzulehnen.

Auch für die bereits vorhandenen Ställe muss geprüft werden, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gegebenenfalls sind von Seiten des Landkreises Anordnungen zu treffen, damit zukünftig alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden.

Großenkneten, den 07.09. 2012

Bündnis MUT

Anlagen

- Gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Knut Haverkamp
- Studie von Dr. med. Thomas Fein von Januar 2011 "Gesundheitsgefährdung durch Hähnchenmastanlagen der Intensivtierhaltung"
- Zusammenfassung einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7. Juni 2011 "Mögliche Effekte der intensiven Tierhaltung auf die Gesundheit von Anwohnern".
- Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7. Juni 2011 "Mogelijke effecte van intensieve-veehouderij op de gezondheid van omwonende: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen"
- Bericht von Prof. Dr. Wolfgang Witte vom Robert Koch-Institut vom 8. Februar 2012 "LA-MRSA bei Mensch und Tier"
- Neuer Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen vom 22. 12. 2010
- Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Großleitstelle Oldenburger Land
- Hinweis vom FVLR Fachverband zur falschen Einschätzung von Fluchtzeiten
- Aussage von Prof. Rüdiger Detzer: "Im Brandfall bleiben zur Rettung nur drei Minuten Zeit"
- Gutachten von Prof. Dr. Hörning vom März 2012 "Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden" (Dieses Gutachten ist in großen Teilen auch auf die Geflügelintensivhaltung übertragbar)